

**Satzung**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten**  
**im eigenen Wirkungskreis**

Der Markt Bad Abbach erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**§ 1**

Der Markt Bad Abbach erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen) Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis – KommKVz), das Anlage dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 1 – 25.000 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bad Abbach, den 12. November 2003

gez.

Wachs  
Erster Bürgermeister



## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
<b>0</b>		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
<b>00</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnis gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
000		<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	<b>15 bis 600</b>
001		<b>Beglaubigungen:</b>	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	<b>1,--</b> je angefangene Seite, höchstens d.f.d. Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mind. 5 € Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1,-- € je angefangene Seite, mindestens 5 €  Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 € ermäßigt werden.
002		<b>Bescheinigungen:</b>	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	<b>kostenfrei</b> (vgl. Bek.v. 31.10.1978, MABI S. 918, zuletzt geändert durch Bek. Vom 20.10.1981, MABI S. 640)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	<b>5 bis 80</b>
003		<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</b>	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	1,-- je Akt oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich jeweils um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	
004		<b>Fristverlängerungen:</b>	
		1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	<b>1/10 bis 1/4</b> der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	<b>6 bis 60</b>
005		<b>Zweitschriften:</b>	
		Erteilung einer Zweitschrift	<b>1/10 bis 1/2</b> der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mind. 5 €
006		<b>Niederschriften:</b>	<b>10 bis 80</b> für jede angefangene Stunde
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
02		<b>Hauptverwaltung</b>	
020		<b>Kommunalgesetze</b>	
		1. Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	<b>10 bis 2500</b>
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	<b>kostenfrei</b> (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr EURO</b>
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	<b>15 bis 200</b>
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG).	<b>50 bis 2500</b>
		3. Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 6 VwZVG	<b>1 Pfändungsgebühr</b> nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).	
		a) bei Geldansprüchen	<b>1/2 Pfändungsgebühr</b> nach § 339 Abs 4 AO, mindestens 10 €
		b) sonst	<b>15 bis 200</b>
<b>03</b>		<b>Finanzverwaltung</b>	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	<b>5 bis 150</b>
<b>1</b>		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
<b>11</b>		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b>	
		(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylMschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	<b>15 - 1300</b>
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	<b>15 bis 600</b>
<b>12</b>		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV- BayRS 215-2-4-1)	<b>kostenfrei</b> nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr EURO</b>
	121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV)	
		a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	<b>kostenfrei</b> nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	<b>15 - 1000</b>
	122	Nachschau (§ 8 FBV)	
		a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt werden	<b>kostenfrei</b> nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt werden	<b>15 bis 1000</b>
	123	Anordnungen (§ 9 FBV)	<b>15 bis 800</b>

## **6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr**

### **61 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**

610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	<b>kostenfrei</b> nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	<b>kostenfrei</b> nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	<b>10 bis 30</b>
613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	<b>kostenfrei</b> nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	<b>20 bis 1000</b>
615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB	<b>kostenfrei</b>
616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvor- haben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	<b>kostenfrei</b> nach Art. 22 Abs. 2 KG i.V. mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
617	Teilungsgenehmigung; Erteilung eines Negativ- zeugnisses (§§ 19, 20 Abs. 2 BauGB)	<b>50 - 100</b>

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr EURO</b>
	618	Genehmigungsfreistellung (Art. 64 u. 65 BayBO)	<b>30 - 100</b>
<b>62</b>		<b>Wohnungsaufsicht</b>	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 WoAufG)	<b>kostenfrei</b> nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen Art. 3, 4, 12 Abs. 3 Satz 3 WoAufG)	<b>200 bis 3000</b>
<b>63</b>		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzung an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	<b>10 bis 200</b>
	631	Anordnungen nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	<b>10 bis 600</b>
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	<b>500 bis 2500</b>
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwandes aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	<b>kostenfrei</b> nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KGf
<b>67</b>		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	<b>10 bis 400</b>
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	<b>10 bis 80</b>
<b>7</b>		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
<b>70</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr EURO</b>
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	<b>10 bis 400</b>
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	<b>10 bis 1300</b>
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	<b>10 bis 600</b>
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	<b>10 bis 600</b>

### **Besondere Amtshandlungen**

73

#### **Marktwesen (§ 69 GewO)**

	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	<b>10 bis 200</b>
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	<b>10 bis 200</b>